

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 16. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — Strong Charon, Soluções de Segurança, S. A./2045-Empresa de Segurança, S.A., FL

(Rechtssache C-675/21 ⁽¹⁾, Strong Charon)

(Vorabentscheidungsersuchen – Sozialpolitik – Unternehmensübergang – Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer – Richtlinie 2001/23/EG – Anwendungsbereich – Weigerung des Erwerbers, den Übergang des Arbeitsvertrags anzuerkennen – Begriff „Übergang“ – Begriff „wirtschaftliche Einheit“ – Keine vertragliche Abrede zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber)

(2023/C 127/13)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Strong Charon, Soluções de Segurança, S.A.

Beklagte: 2045-Empresa de Segurança, S.A., FL

Tenor

1. Die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen

ist dahin auszulegen, dass

das Fehlen einer vertraglichen Abrede zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber eines Unternehmens oder eines Betriebs oder eines Unternehmens- oder Betriebsteils für die Ermittlung des Vorliegens eines Übergangs im Sinne dieser Richtlinie ohne Belang ist.

2. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23

ist dahin auszulegen, dass

eine Situation nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen kann, in der ein Dienstleistungsunternehmen, das bei einem seiner Kunden für dessen Bedarf ein aus einer bestimmten Anzahl von Arbeitnehmern bestehendes Team eingesetzt hatte, von diesem Kunden zur Erbringung derselben Dienstleistungen durch ein anderes Dienstleistungsunternehmen ersetzt wird, und Letzteres nur eine sehr beschränkte Anzahl der Arbeitnehmer, aus denen dieses Team besteht, übernimmt, ohne dass die übernommenen Arbeitnehmer über spezifische Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, die für die Erbringung der Dienstleistungen an diesen Kunden unerlässlich sind, und zum anderen der neue Dienstleister körperliche oder nicht körperliche Gegenstände, die für die Kontinuität dieser Dienstleistungen erforderlich gewesen wären, nicht übernimmt.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 4.4.2022.